

Berlin, 31. März 2026

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdew.de

**VKU Verband kommunaler
Unternehmen e. V.**
Invalidenstraße 91
10115 Berlin

www.vku.de

GEODE Deutschland e.V.
Magazinstraße 15-16
10179 Berlin

www.geode.de

Energie-Info zur Kooperati- onsvereinbarung Gas XV

Erläuterungen zu den wesentlichen Änderungen

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Inkrafttreten der Änderungen (KoV XV) zum 1. Oktober 2026	3
3	Überblick über die wesentlichen Änderungen der Kooperationsvereinbarung Gas	3
3.1	Eingriff des Marktgebietsverantwortlichen in SLP-Allokationen.....	4
3.2	Krisenvorsorge	4
3.3	Bilanzkreismanagement – Erhöhung der Pönale	4
3.4	Konkretisierung der Entgeltbestandteile und Rabatte	4
3.5	Anpassungen bei der ersten Lieferstunde zur Berücksichtigung des physischen Effekts von Stundenprodukten	5
3.6	Angleichung der Kundenwertfortschreibung	5
3.7	Biogas – Anpassungen von Anlage 6, Anlage 7 und Leitfaden Kostenwälzung Biogas.....	5
3.8	Neuer Messstellenbetreiberrahmenvertrag Gas	6
3.9	Anpassung des Lieferantenrahmenvertrags Gas	6
3.10	Vereinfachung des Prozesses zur Änderung der Kooperationsvereinbarung	6

Wesentliche Änderungen durch die Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen (KoV XV)

1 Einleitung

Die Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen (KoV) regelt seit 2006 die Einzelheiten der Zusammenarbeit für einen transparenten, diskriminierungsfreien, effizienten und massengeschäftstauglichen Netzzugang. Damit erfüllen die Netzbetreiber ihre gesetzlichen Verpflichtungen gemäß § 20 Abs. 1b Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sowie Tenorziffer 2 lit. a) KARLA Gas 2.0. Die Verbände BDEW, VKU und GEODE prüfen und beschließen fortlaufend die erforderlichen Anpassungen der Kooperationsvereinbarung.

Aufgrund von Änderungen gesetzlicher Regelungen, regulatorischer Vorgaben der Bundesnetzagentur (BNetzA) sowie Anforderungen aus dem Markt wurde eine umfassende Überarbeitung der Kooperationsvereinbarung Gas erforderlich.

Überarbeitet wurden diverse Teile der KoV sowie zugehörige Leitfäden (Details s. folgende Kapitel).

2 Inkrafttreten der Änderungen (KoV XV) zum 1. Oktober 2026

Die Änderungen der Kooperationsvereinbarung erfolgen auf Grundlage des § 61 KoV. Gemäß § 61 Ziffer 3 der derzeit geltenden Fassung vom 13. März 2026 werden die Vertragspartner hiermit über die Änderungen und die Veröffentlichung der KoV XV informiert.

Die KoV XV wird zum 1. Oktober 2026 in Kraft treten. Damit beläuft sich die Umsetzungsfrist auf sechs Monate.

3 Überblick über die wesentlichen Änderungen der Kooperationsvereinbarung Gas

Im Folgenden werden die wesentlichen inhaltlichen Änderungen der Kooperationsvereinbarung Gas XV thematisch dargestellt.

3.1 Eingriff des Marktgebietsverantwortlichen in SLP-Allokationen

Im Hauptteil der Kooperationsvereinbarung wurde eine Regelung aufgenommen, wonach der Marktgebietsverantwortliche (MGV) in begründeten Ausnahmefällen unter Mitwirkung der Verteilernetzbetreiber und in Abstimmung mit der Regulierungsbehörde zusätzliche Maßnahmen zur Anpassung der SLP-Allokationen ergreifen kann, um den Einsatz von Regelenergie möglichst zu reduzieren.

Damit wird eine Vorgabe aus GaBi Gas 2.1 umgesetzt. Ziel der Anpassung ist es, in atypischen System- oder Marktsituationen eine sachgerechte Reaktionsmöglichkeit zu schaffen, um bilanzielle Fehlentwicklungen frühzeitig zu begrenzen und die Systemstabilität zu unterstützen. Zugleich bleibt es bei dem Grundsatz, dass Eingriffe nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen dürfen.

Die Anpassung wurde sowohl im KoV-Hauptteil als auch im Bilanzkreis- und Lieferantenrahmenvertrag (Anlage 4 und 3) nachvollzogen.

3.2 Krisenvorsorge

Die Frist für den jährlichen Kommunikationstest zur Krisenvorsorge wurde angepasst. Bislang war vorgesehen, dass die Netzbetreiber die Kommunikationsprozesse jährlich bis zum 30. September testen. Da sich diese Frist in der Praxis als unpraktikabel erwiesen hat, wurde nun festgelegt, dass die Netzbetreiber die Kommunikationsprozesse zur Krisenvorsorge jährlich bis spätestens zum 1. Dezember testen.

Die Änderung dient einer praxistauglicheren Organisation und Durchführung des Tests und wurde korrespondierend auch im Leitfaden Krisenvorsorge nachvollzogen (§ 21 Ziffer 3 KoV-HT und Kapitel 6.7 LF Krisenvorsorge).

3.3 Bilanzkreismanagement – Erhöhung der Pönale

Im Bereich des Bilanzkreismanagements wurde die Pönale beziehungsweise erhöhte Pönale für eine fällige INVOIC angepasst. Hintergrund ist, dass die Pönale in der Praxis für kleinere Netzbetreiber keine ausreichende Anreizwirkung entfaltet. Vor diesem Hintergrund wurde die bestehende Regelung in § 49 KoV-HT und LF Bilanzkreismanagement Teil 1 überprüft und die Pönale erhöht.

3.4 Konkretisierung der Entgeltbestandteile und Rabatte

Um die Verständlichkeit der Regelung zu den Entgelten zu erhöhen, wurde § 25 Anlage 1 redaktionell überarbeitet bzw. umstrukturiert. Zur Klarstellung und Vereinheitlichung der Vorgehensweise bei den Netzbetreibern wurde in Ziffer 7 klargestellt, dass das Kündigungsrecht unabhängig vom Laufzeitbeginn gilt. Zudem ist die Kündigung künftig nach Ziffer 8 lit. c) bei einer

Umwandlung ausgeschlossen, sofern zum Zeitpunkt der Abgabe des Umwandlungsbegehrens die Möglichkeit der Kenntnis der Entgelterhöhung bestand. § 19 Anlage 2 wurde entsprechend überarbeitet.

3.5 Anpassungen bei der ersten Lieferstunde zur Berücksichtigung des physischen Effekts von Stundenprodukten

Die Bezugsgröße zur Ermittlung des physischen Effekts ist beim Stundenprodukt nach § 25 Ziffer 2 lit. c) Anlage 4 KoV die Allokation der Vorstunde. Das ist für die erste Stunde des Gastags problematisch, da dann die Bezugsgröße Teil eines anderen Gastags ist. Dies könnte zu kritischen Systemzuständen und einem hohen und unerwünschten Regelenenergiebedarf führen. Außerdem kann diese Regel zur Verteuerung des Angebots führen, weil der Erbringer den Gasfluss des Vortages wiederherstellen muss bzw. weniger Angebote erfolgen, sowie zu Ungewissheit darüber, ob überhaupt ein zusätzlicher physischer Effekt bewirkt wird und welcher genau. Um dem zu begegnen, wurde eine Anpassung der Regelung für die erste Lieferstunde vorgenommen (§ 25 Ziffer 3 Anlage 4).

3.6 Angleichung der Kundenwertfortschreibung

Im Leitfaden Standardlastprofile wurde in Kapitel 3.6.1 eine Angleichung bei der Kundenwertfortschreibung vorgenommen. Bisher wurde dort zur Temperaturzeitreihe nicht durchgehend auf die IST-Temperatur abgestellt, obwohl dies der übrigen Beschreibung im Kapitel sowie der entsprechenden Anlage 1 zum Leitfaden entsprach.

Die Abweichung wurde geprüft und entsprechend bereinigt. Damit wird nun auch in Kapitel 3.6.1 konsistent auf die IST-Temperatur Bezug genommen. Die Anpassung dient der Vereinheitlichung und Klarstellung der methodischen Vorgaben.

3.7 Biogas – Anpassungen von Anlage 6, Anlage 7 und Leitfaden Kostenwälzung Biogas

Die biogasbezogenen Regelungen wurden an die aufgrund des Außerkrafttretens der GasNZV geänderten gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben angepasst. Hintergrund sind insbesondere die zum 23. Dezember 2025 in Kraft getretene EnWG-Novelle, die seit dem 1. Januar 2026 geltende BNetzA-Festlegung zu den Zugangsregelungen für Biogas („ZuBio“, Az. BK7-24-01-010) sowie Art. 20 und 36 der Verordnung (EU) 2024/1789 vom 13. Juni 2024.

Vor diesem Hintergrund wurden sowohl der Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag Biogas (Anlage 6), der Einspeisevertrag Biogas für die Verteilernetzebene (Anlage 7) als auch der Leitfaden Kostenwälzung Biogas an die ab dem 1. Januar 2026 geltende Rechtslage angepasst. Die Änderungen dienen der regulatorischen Bereinigung und Fortentwicklung der biogasbezogenen Regelungen. Ergänzend wurde auch der Anwendungshinweis zu Anlage 6 angepasst.

3.8 Neuer Messstellenbetreiberrahmenvertrag Gas

Mit Beschluss vom 12.09.2025 I Az.: BK7-24-01-009 (GeLi Gas 3.0) hat die BNetzA den von ihr vormals festgelegten Messstellenbetreiberrahmenvertrag Gas mit Wirkung zum 01.10.2026 aufgehoben (vgl. Beschluss-Tenorziffer 13). Gleichzeitig wurden die Betreiber von Gasversorgungsnetzen und Messstellenbetreiber verpflichtet, bis zum 01.10.2026 einen neuen Messstellenbetreiberrahmenvertrag nach § 9 Absatz 1 Ziffer 3 MsbG zu erarbeiten (vgl. Beschluss-Tenorziffer 14). Dem sind die Festlegungsadressaten im Rahmen der vorliegend verabschiedeten KoV-Änderungen nachgekommen. Der über die Verbände erarbeitete Messstellenbetreiberrahmenvertrag Gas wurde als neue Anlage 8 der KoV aufgenommen und ist zum 01.10.2026 zu verwenden. Bestehende Messstellenbetreiberrahmenverträge Gas sind entsprechend zu anzupassen. Hierfür stellen die Verbände ein Musteranschreiben zur Verfügung.

3.9 Anpassung des Lieferantenrahmenvertrags Gas

Mit Ablauf des 31. Dezember 2025 ist die GasNZV außer Kraft getreten. Die Überführung der Regelungsinhalte der GasNZV in Festlegungen der BNetzA betrifft im Lieferantenrahmenvertrag Gas vorrangig formale Anpassungen. Diese wurden durch eine Aktualisierung der im Lieferantenrahmenvertrag enthaltenen Verweise umgesetzt.

Die entsprechenden Anpassungen wurden – entsprechend der bereits zur KoV XIV.2 erfolgten Kommunikation – erst im Rahmen der KoV XV umgesetzt, um den Netzbetreibern die hierfür erforderliche Umsetzungsfrist zu gewähren. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Ziffer 3.1 verwiesen.

Bestehende Vertragsverhältnisse sind zum 1. Oktober 2026 entsprechend anzupassen. Hierfür stellen die Verbände ein Musteranschreiben zur Verfügung. Nach § 18 Ziffer 4 des Lieferantenrahmenvertrags ist eine Änderungsmitteilung in Textform – z. B. per E-Mail – ausreichend; eine eigenhändige Unterschrift ist nicht erforderlich. Der Netzbetreiber kann alternativ zu der Änderung unter Verwendung des Musteranscheibens den LRV nach KoV XV auch bei bestehenden Vertragsbeziehungen neu abschließen. Hierfür bedarf es allerdings einer ausdrücklichen Zustimmung des Transportkunden. Der neu abgeschlossene LRV Gas ersetzt in diesem Fall den bisher bestehenden LRV Gas.

3.10 Vereinfachung des Prozesses zur Änderung der Kooperationsvereinbarung

Bislang ist vorgesehen, dass Änderungen der KoV in der Regel zum 1. Oktober eines Jahres in Kraft treten. Nur bei Änderungen, die aufgrund rechtlicher Erfordernisse kurzfristig umgesetzt werden müssen, kann hiervon abgewichen werden. In den letzten Jahren musste von dieser Abweichungsbefugnis vermehrt Gebrauch gemacht werden. Sinnvolle weitere Änderungen,

die nicht der Umsetzung zwingender rechtlicher Erfordernisse dienen, durften in diesem Zuge nicht zu anderen Zeitpunkten als dem 1. Oktober eines Jahres vorgenommen werden. Dies wurde nunmehr geändert, um auf regulatorische Änderungen in der Energiewirtschaft flexibler reagieren zu können. Zukünftig können KoV-Änderungen auch zu anderen Zeitpunkten in Kraft treten. Hierbei gilt weiterhin der unveränderte Grundsatz, dass die Verbände Änderungen den Vertragspartnern regelmäßig drei Monate vor dem beabsichtigten Inkrafttreten der Änderungen zuleiten, sofern die Änderungen nicht aufgrund rechtlicher Erfordernisse eines kürzeren Vorlaufs bedürfen. Darüber hinaus wird im Falle von IT- oder Marktkommunikationsumsetzungen weiterhin ein Umsetzungszeitraum von sechs Monaten angestrebt.

Ansprechpersonen:

BDEW

Fabian Siemer (Netz)
Energienetze und Regulierung
Telefon 0 30 / 300 199-1116
E-Mail fabian.siemer@bdew.de

Julia Borger (Recht)
Recht
Telefon 0 30 / 300 199-1536
E-Mail julia.borger@bdew.de

Charlotte Szedlak (Netz)
Energienetze und Regulierung
Telefon 0 30 / 300 199-1113
E-Mail charlotte.szedlak@bdew.de

René Zonneveld (Handel)
Versorgungssicherheit, Handel und gasspezifische Fragen
Tel.: 030/ 300 199-1537
E-Mail: rene.zonneveld@bdew.de

VKU

Isabel Orland (Netz)
Tel.: 030/ 585 80-196
E-Mail: orland@vku.de

RA Viktor Milovanović (Recht)
Tel.: 030/ 585 80-135

In Zusammenarbeit mit

E-Mail: milovanovic@vku.de

GEODE

Johannes Nohl (Arbeitsgruppe Gas- und Wasserstoffnetze)

Tel.: 030/ 6112840-70

E-Mail: info@geode.de

In Zusammenarbeit mit

